

Satzung
zur 1. Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens
der Stadt Beerfelden

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 08.06.2010 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Beerfelden vom 19.12.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie

a) ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

- | | |
|--|-------------------|
| - für die ganztägige Betreuung in der Zeit von
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr | 120,00 Euro/Monat |
| - für die Nutzung der verlängerten Öffnungszeit von
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr | 10,00 Euro/Monat |
| - für die Nutzung der verlängerten Öffnungszeit von
15.00 Uhr bis 16.30 Uhr | 20,00 Euro/Monat |

b) bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- | | |
|--|-------------------|
| - für die ganztägige Betreuung in der Zeit von
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr | 150,00 Euro/Monat |
| - für die Nutzung der verlängerten Öffnungszeit von
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr | 12,50 Euro/Monat |
| - für die Nutzung der verlängerten Öffnungszeit von
15.00 Uhr bis 16.30 Uhr | 25,00 Euro/Monat |
| - für die Betreuung nur an Nachmittagen in der Zeit
von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr | 75,00 Euro/Monat“ |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Beerfelden, den 08.06.2010

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister